

FAQ

Häufig gestellte Fragen

1. Am 1. Juli 2003 ist das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung in Kraft getreten. Was war der Hauptgrund für die Gesetzesreform?

In den vergangenen Jahren haben ca. 10.000 Rechtsreferendarinnen und -referendare jährlich ihre Ausbildung begonnen. Die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland war, hierüber herrschte bei allen Beteiligten Einigkeit, nicht mehr zeitgemäß. Ziel der staatlichen Ausbildung ist seit jeher die sogenannte Befähigung zum Richteramt, obwohl 80 Prozent der Referendare nach Abschluss der Ausbildung den Anwaltsberuf ergreifen oder ergreifen müssen. Denn bei Justiz, Wirtschaft und Verwaltung stehen zu wenige Stellen zur Verfügung. Anwaltsbezogene Ausbildung hat kaum stattgefunden. Hinsichtlich einer spezifischen Anwaltsausbildung bestand daher dringender Handlungsbedarf.

2. Nach der Neuregelung der Juristenausbildung ist vorgesehen, dass vermehrt anwaltliche Schwerpunkte vermittelt werden. Warum legt der DAV trotzdem ein eigenes Ausbildungsmodell vor?

Weil die am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Juristenausbildungsreform nach Meinung der Anwaltschaft das Ziel verfehlt. Die Reform der Juristenausbildung ist aus Sicht des DAV unbefriedigend, weil halbherzig. Im Referendariat ist im Grunde genommen lediglich die Anwaltsstation auf 9 Monate verlängert worden. Hauptmangel ist nach Auffassung des DAV, dass die Ausbildungsinhalte nicht *verbindlich* festgeschrieben sind. Das führt zu einer Zersplitterung auf Länderebene. Für einen bundeseinheitlichen Beruf wie den des Rechtsanwalts ist das nicht hinnehmbar. Wenn man an die Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der EU denkt, ist es geradezu widersinnig, dass 16 Landesjustizverwaltungen je eigene Lehrinhalte vorschreiben können.

Außerdem führen die unzureichenden Bundesvorgaben dazu, dass die Landesjustizverwaltungen nicht verpflichtet sind, Lehrinhalte für die 9-monatige prakti-

sche Ausbildung während der Rechtsanwaltsstation zu formulieren. Ausbilder und Referendare werden alleingelassen.

Es ist eine bekannte, wenn auch bedauerliche Tatsache, dass nur gelernt wird, was auch geprüft wird. Ebenso sollte auch nur geprüft werden, was zuvor gelehrt wurde. Wenn es keine verpflichtend festgeschriebenen Lehrinhalte gibt, besteht die Gefahr, dass ein Großteil der Referendare sich das nötige Wissen nicht aneignet.

Da die Rechtsanwaltsstation nach wie vor in den Monaten vor den schriftlichen Examensprüfungen liegt, ist darüber hinaus die Gefahr, dass die Station lediglich zur Examensvorbereitung genutzt wird, vorprogrammiert.

Denjenigen Juristinnen und Juristen, die zu Beginn ihres Referendariats bereits wissen, dass sie den Anwaltsberuf ergreifen wollen, ist mit der Reform also nicht gedient.

3. Wie sieht der Arbeitsmarkt für Juristen derzeit aus?

Der Arbeitsmarkt für Juristen ist auch im Moment vielgestaltig und interessant. Wer sich aktiv um eine qualitativ hochwertige Ausbildung bemüht, was auch im bestehenden System möglich ist, kann interessante Betätigungsfelder finden. Die große Mehrheit der Juristen bemerkt aber erst nach dem 2. Staatsexamen, dass ihnen der Zugang zu allen juristischen Berufen außer dem Anwaltsberuf verschlossen ist. Weniger als 5 % der Juristen finden einen Arbeitsplatz in der Justiz. Und für den, der sich erst nach dem 2. Staatsexamen auf den Anwaltsberuf vorzubereiten beginnt, sind die Chancen, unter mehr als 120.000 Anwälten in der Bundesrepublik zu bestehen, alles andere als rosig.

4. Werden so viele Juristen gebraucht, wie momentan auf dem Arbeitsmarkt sind?

Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist von gut 56.000 im Jahr 1990 auf 126.799 im Jahr 2004 angestiegen, und sie wird bald auf ca. 150.000 gestiegen sein, ohne dass eine Änderung dieser Entwicklung in Sicht ist. Die Nachfrage nach Rechtsrat wächst zwar, aber längst nicht so schnell wie das An-

gebot. In jedem Jahr werden bis zu 8.000 junge Juristen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

5. Einige Kammern finanzieren die staatliche Juristenausbildung mit. Der DAV wehrt sich dagegen. Ist das Modell des DAV nicht unsozial?

Es ist richtig, dass der DAV die Vorstöße einiger Kammern, sich an der staatlichen Referendarsausbildung mit Pflichtbeiträgen der Mitglieder auch finanziell zu beteiligen, ablehnt. Warum sollte die Anwaltschaft gezwungen sein, an einer Ausbildung mitzuwirken, die weit über den Bedarf hinaus Volljuristen produziert, die wiederum zum allergrößten Teil Rechtsanwälte werden, weil sie auf dem Markt keine andere Chance haben? Dies ist weder berufspolitisch noch marktwirtschaftlich vertretbar.

6. Hat der DAV die DAV-Anwaltausbildung nicht in Wahrheit entwickelt, um den Zustrom zur Anwaltschaft zu begrenzen?

Der DAV hat die DAV-Anwaltausbildung nicht entwickelt, um den Zustrom zum Anwaltsberuf zu begrenzen. Der DAV hat ein eigenes Ausbildungsmodell entwickelt, weil die staatliche Juristenausbildung aus Sicht der Anwaltschaft völlig unbefriedigend ist. Der DAV hat schon im Jahr 1991 ein Konzept für eine anwaltsorientierte Juristenausbildung vorgelegt und mehrfach, u.a. mit der Bundesrechtsanwaltskammer, weitere Vorschläge für eine Verbesserung der Ausbildung zum Anwalt gemacht. Die Hoffnung auf eine wirkliche qualitative Verbesserung der Anwaltsausbildung musste der DAV nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 aufgeben. Deswegen hat der DAV ein eigenes Ausbildungsmodell, die DAV-Anwaltausbildung ins Leben gerufen.

7. Wie ist die DAV-Anwaltausbildung aufgebaut?

Die DAV-Anwaltausbildung besteht aus zwei Komponenten: einem 12-monatigen praktischen Teil, der in einer oder mehreren DAV-Ausbildungskanzleien absolviert wird.

Daneben nehmen die DAV-Anwaltreferendare an einem theoretischen Ausbildungskurs teil, der in Kooperation mit der FernUniversität Hagen als Fernkurs angeboten wird. Der Kurs besteht aus 27 Lehreinheiten, die in einem Zeitraum von etwa drei Monaten durchgearbeitet werden können.

Beide Ausbildungsteile sind aufeinander abgestimmt:

Ein erster Block der Kurse „Die Anwaltskanzlei“ dient der Vorbereitung auf die praktische Ausbildung. Er soll zeitlich vor Beginn der praktischen DAV-Anwaltausbildung belegt werden: entweder vor Beginn des Referendariats (in der Wartezeit zwischen 1. Examen und Beginn des Vorbereitungsdienstes) oder während der ersten Monate des Referendariats.

Der vertiefende zweite Teil des Ausbildungskurses „Das Anwaltsmandat“ sollte sich an die praktische Ausbildung anschließen.

Am Ende der DAV-Anwaltausbildung steht das DAV-Ausbildungszertifikat. Es dokumentiert die Qualifikation unserer Absolventen.

8. Was unterscheidet die DAV-Anwaltausbildung von den Angeboten der staatlichen Juristenausbildung (Rechtsanwalts-AGs usw.), die die Justizverwaltungen teilweise in Zusammenarbeit mit den Kammern anbieten ?

Der DAV hat die DAV-Anwaltausbildung ins Leben gerufen, weil die neue Rechtslage, wie sie seit dem 01. Juli 2003 im DRiG verankert ist, den Anforderungen der Praxis nicht genügt. Dies bedeutet nicht, dass die staatlichen Anwalts-AGs, wie sie in den Bundesländern angeboten werden, völlig unbefriedigend wären. Jedoch handelt es sich bei diesen AGs um Angebote im Rahmen der allgemeinen Juristenausbildung. Die DAV-Anwaltausbildung richtet sich dagegen an diejenigen jungen Juristinnen und Juristen, die den Anwaltsberuf ergreifen wollen. Die DAV-Anwaltausbildung ist deutlich umfangreicher, die Inhalte sind verpflichtend vorgegeben. So enthält das Curriculum des praktischen Teils der DAV-Anwaltausbildung alleine 88 Pflichtarbeiten; in der theoretischen DAV-Ausbildung sind 27 Studienbriefe durchzuarbeiten und 54 Prüfungsaufgaben zu bearbeiten.

Daher steht die DAV-Anwaltausbildung auch nicht in einer Konkurrenz zur staatlichen Ausbildung. Die DAV-Anwaltausbildung ist ein zusätzliches Angebot für besonders engagierte Referendarinnen und Referendare, die schon nach der ersten juristischen Prüfung entschieden haben, den Rechtsanwaltsberuf zu ergreifen.

9. Ist die Ausbildung nach dem DAV-Modell kompatibel zur staatlichen Referendar-ausbildung?

Ja. Der praktische Teil der Ausbildung findet innerhalb und während der staatlichen Ausbildung statt. Die Referendarinnen und Referendare nutzen die ihnen im staatlichen Vorbereitungsdienst eingeräumten Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsräume und absolvieren insgesamt 12 Monate lang eine praktische Ausbildung in DAV-Ausbildungskanzleien. In der Regel wird die praktische Ausbildung während der 9-monatigen Anwalts- und der 3-monatigen Wahlstation stattfinden. Das Verhältnis des DAV-Anwaltreferendars zur DAV-Ausbildungskanzlei unterscheidet sich nur bezüglich der Inhalte der Ausbildung von der bisherigen Situation, d.h. der Referendar in der DAV-Ausbildung erhält nach wie vor seinen Unterhaltszuschuss wie bisher vom Staat.

10. Kooperiert der DAV mit den Landesjustizverwaltungen?

Die Umsetzung der Reform erfolgte in einzelnen Bundesländern ebenfalls zum 01. Juli 2003. In manchen Bundesländern sind neue Ausbildungsgesetze erst 2005 zu erwarten. Der DAV nimmt durch seinen Ausschuss Aus- und Fortbildung zu den einzelnen Landesgesetzen Stellung und weist darauf hin, dass die Kompatibilität mit dem DAV-Anwaltausbildungsmodell gewährt sein muss. Zudem sitzen Experten des DAV in den Ländern an sogenannten „Runden Tischen“, die bei der Umsetzung der Reform mitwirken. Auch die Landesprüfungsämter sind hier einbezogen.

11. Wie viele Referendare nehmen an der DAV-Anwaltausbildung teil?

Der Start im Jahr 2003 war vielversprechend. Der DAV rechnet mit 150 DAV-Anwaltreferendaren im Jahr 2004 und 400 Referendaren im Jahr 2005 Mittelfris-

tig werden ca. 2.000 Referendare jährlich an der DAV-Anwaltausbildung teilnehmen.

12. Gibt es genügend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, nach dem Curriculum des DAV-Ausbildungshandbuchs auszubilden?

Ja. Auf Seiten der möglichen Ausbildungskanzleien ist das Interesse schon jetzt überraschend groß. Zu Zeit stehen ca. 800 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Unsere Liste ausbildungsbereiter Kanzleien wächst täglich. Die jeweils aktuelle Liste, sortiert nach OLG-Bezirken, findet sich im Internet unter www.dav-anwaltausbildung.de.

Der DAV rechnet damit, dass langfristig ca. 4.000 Kolleginnen und Kollegen aus der gesamten Bundesrepublik als DAV-Ausbildungskanzlei zur Verfügung stehen. Schon jetzt ist vielen Anwältinnen und Anwälten klar, dass sie mit dem DAV-Anwaltreferendar einen hoch motivierten Mitarbeiter für ihre Kanzlei gewinnen werden, der zudem über einen längeren Zeitraum als bisher selbständig Aufgaben übernehmen kann.

13. Können alle Themen im Wege des Fernstudiums vermittelt werden?

Wir denken, ja. In dieser Ansicht werden wir unterstützt durch die FernUniversität Hagen, die auf jahrelange Erfahrungen in der Vermittlung von Studieninhalten in Fernkursen zurückblicken kann. Der theoretische DAV-Ausbildungskurs, das darf nicht vergessen werden, ist ein Theoriekurs und kann nur im Zusammenhang mit der 12-monatigen praktischen Ausbildung gesehen werden. Aus Sicht des DAV ist es sogar wünschenswert, wenn sich die Teilnehmer Themenbereichen wie denen in Studienbrief 7 („Die Anwaltskanzlei: Gebührenrecht, Honorargestaltung, Kostenrecht“) zunächst theoretisch nähern, um das Gelernte später in der praktischen Ausbildung umzusetzen.

14. Am Ende der DAV-Anwaltausbildung steht keine Abschlussprüfung. Wie wird die erfolgreiche Teilnahme überhaupt geprüft?

Es ist richtig, dass am Ende der DAV-Anwaltausbildung kein Abschlussexamen steht. Der Lernerfolg wird studienbegleitend abgeprüft. Während der praktischen Ausbildung haben sowohl der DAV-Ausbilder als auch der DAV-Anwaltreferendar nachzuweisen, dass sie den Vorgaben des DAV-Ausbildungshandbuches genüge getan haben. Der DAV-Ausbilder legt eine Akte an, in der Kopien der knapp 90 Arbeiten des Mindestkataloges (von der Anfertigung einer Klageschrift über interne gutachterliche Stellungnahmen oder die Wahrnehmung von Gerichtsterminen bis hin zu Aktenvorträgen in der Kanzlei des Ausbilders) aufbewahrt werden. Die Akte kann vom DAV eingesehen werden. Darüber hinaus bestätigen Ausbilder und Referendar jeweils durch Handzeichen im DAV-Ausbildungshandbuch die Beschäftigung mit den weiteren Lehrinhalten.

Während des theoretischen Ausbildungskurses sind für jeden der 27 Studienbriefe zwei, das heißt insgesamt 54 Prüfungsaufgaben zu bearbeiten. Nur wer je einen, insgesamt also die Hälfte der Prüfungsaufgaben erfolgreich bearbeitet hat, hat die theoretische DAV-Ausbildung bestanden.

15. Schafft der DAV durch die DAV-Anwaltausbildung nicht unterschiedlich qualifizierte Junganwälte?

Jede Qualifizierung führt unweigerlich dazu, dass es besser und schlechter ausgebildete Wettbewerber gibt. Bei der Qualifizierung durch die DAV-Anwaltausbildung handelt es sich um eine berufsvorbereitende Fortbildung in anwaltsrelevanten Kenntnissen und Fähigkeiten. Im Gegensatz zu Zulassungsbeschränkungen für das rechtswissenschaftliche Studium wird niemandem der Einstieg in den freien Beruf des Rechtsanwalts verwehrt; im Gegensatz zu dem Zeugnis im 2. Staatsexamen enthält das DAV-Ausbildungszertifikat eine brauchbare Aussage darüber, ob der Absolvent für den Anwaltsberuf geeignet ist. Für rechtsanwaltliche Arbeitgeber wird das Zertifikat daher eine wertvolle Entscheidungshilfe sein.

16. Besteht nicht die Gefahr, dass die DAV-Anwaltausbildung daran scheitert, dass die Referendare sich lieber aufs Examen als auf den zukünftigen Beruf vorbereiten?

Ziel der DAV-Anwaltausbildung ist es, angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte optimal auf ihren Beruf vorzubereiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der DAV-Anwaltausbildung weniger gut auf die 2. Staatsprüfung vorbereitet wären, als diejenigen Referendarinnen und Referendare, die lediglich die im staatlichen Vorbereitungsdienst angebotenen Arbeitsgemeinschaften besuchen. Die DAV-Anwaltausbildung verschafft einen Vorsprung für das 2. Staatsexamen. Bis zum Examen haben die DAV-Anwaltreferendare nach dem Konzept des DAV in der Regel den 1. Teil „Die Anwaltskanzlei“ des theoretischen Kurses sowie die 12-monatige praktische Ausbildung absolviert. Dabei haben sie in der praktischen DAV-Anwaltausbildung die Erstellung von Schriftsätzen usw., wie sie auch im Examen immer häufiger beherrscht werden müssen, geübt. Wer keine Schwierigkeiten mit den Formalia etwa eines Klageschrift hat, kann sich in der Examensklausur auf die wichtigen materiell- und prozessrechtlichen Probleme konzentrieren. Der Lerneffekt der praxisnahen DAV-Anwaltausbildung ist somit ungleich höher als der etwa eines privaten Repetitoriums, auf das viele Referendare ängstlich und – wie die Examensnoten zeigen – unberechtigt ihre Hoffnungen setzen.

Darüber hinaus wissen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass sie Rechtsanwältin / Rechtsanwalt werden wollen. Sie wissen auch, dass die Examensnote allein heutzutage nicht mehr die ausschlaggebende Rolle spielt, sondern dass Zusatzqualifikationen, wie sie durch das DAV-Ausbildungszertifikat bestätigt werden, bei anwaltlichen Arbeitgebern immer wichtiger werden.

17. Wer kann DAV-Anwaltreferendarin / DAV-Anwaltreferendar werden?

Der DAV-Ausbildungskurs steht allen Juristinnen und Juristen nach dem 1. Staatsexamen offen. Der Einstieg in die DAV-Anwaltausbildung ist laufend möglich. Eine Teilnahme an der DAV-Anwaltausbildung ist grundsätzlich auch für solche Referendarinnen und Referendare möglich, die noch nach den alten Ausbildungsordnungen ausgebildet werden. Wer innerhalb des Referendariats nicht 12 Monate bei einem Anwalt ausgebildet werden kann, hat die Möglichkeit, die fehlende Zeit nach Ende des 2. Staatsexamens zu absolvieren. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den DAV. Die Teilnahme am theoretischen Fern-

kurs bietet sich auf für Assessorinnen / Assessoren bzw. junge Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten an.

18. Wer wählt die Referendare für die DAV-Anwaltausbildung aus? Gibt es irgendwelche Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. bestimmte Anwaltspraktika im Studium oder das Erreichen einer bestimmten Note im Ersten Staatsexamen?

Die Ausbildungskanzlei / Der ausbildende Anwalt wählt unter den Referendarbewerbern den aus, der von der Leistung und der Persönlichkeit in seine Kanzlei passt. Grundsätzlich kann sich jeder Referendar / jede Referendarin bei einer DAV-Ausbildungskanzlei bewerben und es liegt dann in der Entscheidung der Kanzlei, welchen der Bewerber diese auswählt. Da der Ausbilder im Hinblick auf den von ihm verlangten Einsatz großes Interesse daran haben muss, dass die Ausbildung ein Erfolg wird, wird er sorgfältig die Auswahl vornehmen und solche Referendare und Referendarinnen bevorzugen, die kraft ihrer Vorleistung und ihrer Studienleistung versprechen, das ehrgeizige Ausbildungsziel auch erreichen zu können. Man wird sich daher die Studienleistungen und die Examensleistungen ansehen und in diesem Zusammenhang kann es auch von Bedeutung sein, welche Praktika während des Studiums absolviert worden sind.

19. Weist der DAV die Referendare den Kanzleien zu? Wenn ja, können die Kanzleien einen Referendar auch ablehnen?

Nein, der DAV weist den Kanzleien die Referendare nicht zu. Der DAV vermittelt lediglich die Kontakte zwischen der Ausbildungskanzlei und den sich bewerbenden Referendarinnen und Referendaren. Angesichts der 12-monatigen Ausbildung sind wir der Meinung, dass es allein angemessen ist, wenn die Ausbildungskanzlei in einem Bewerbungsgespräch mit dem Referendar ermittelt, ob man zueinander passt. Die Zuweisung erfolgt, sofern die Ausbildung innerhalb der staatlichen Referendarzeit erfolgt, wie bisher durch die zuständige Referendarstelle.

20. Die DAV-Ausbildungskanzlei schließt mit dem DAV einen Ausbildervertrag. Wer überwacht die Einhaltung dieses Vertrags? Wie wird die Qualität der Ausbildung gesichert und auf welche Kontrollen muss sich eine DAV-Ausbildungskanzlei einstellen?

Über die Qualität der Ausbildung wachen einmal die am Ausbildungsvertrag Beteiligten - der Referendar und der Ausbilder und darüber hinaus der DAV. Der Ausbilder/Die Ausbildungskanzlei verpflichtet sich gegenüber dem DAV, den Referendar gemäß dem DAV-Ausbildungshandbuch auszubilden und die dort niedergelegten Ausbildungsinhalte während der zwölfmonatigen Ausbildung abzuarbeiten. Diese Verpflichtung wird von den Ausbildungskanzleien freiwillig übernommen. Wir glauben daher, dass diejenigen Kanzleien, die sich freiwillig zu dieser engagierten Ausbildung bereit finden, hoch motiviert sind und wir uns daher auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung verlassen können.

Die Ausbildung wird begleitet durch ein DAV-Ausbildungshandbuch, in dem jeder einzelne Ausbildungsgegenstand bezeichnet wird. Es sind ca. 600 Einzelthemen angesprochen. Die Erörterung und Unterrichtung in jedem dieser Einzelthemen muss durch ein Handzeichen sowohl des Ausbilders als auch des Referendars bestätigt werden, d. h. beide am Ausbildungsprozess Beteiligten dokumentieren mit ihrer Unterschrift und versichern damit, dass die Ausbildung in dem Einzelthema stattgefunden hat. Dem DAV wird dieses Ausbildungshandbuch nach Abschluss der Ausbildung vorgelegt, erst danach und nach erfolgreichem Absolvieren der theoretischen Ausbildung in einem dreimonatigen Fernstudium erteilt der DAV das Ausbildungszertifikat. Wir gehen davon aus, dass dieses Kontrollsystem ausreichend ist. Darüber hinaus hat der Referendar und auch der Ausbilder die Möglichkeit, sich an dem DAV zu wenden, wenn es hier in diesem Bereich Probleme geben sollte.

21. Mit welchem Zeitaufwand müssen die Referendare rechnen?

Die DAV-Anwaltausbildung ist eine anspruchsvolle Ausbildung. Um das Ziel, den Anwaltsberuf von Anfang an alleinverantwortlich und sachkompetent auszuüben, zu erreichen, ist ein überdurchschnittliches Engagement der Referendarin/des Referendars gefragt. Allerdings berührt die DAV-Anwaltausbildung nicht die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Referendare: Abgesehen von der Zeit, die für etwaige Pflicht-Arbeitsgemeinschaften und Angebote der Justizverwaltung

gen zur Examensvorbereitung benötigt werden muss der DAV-Anwaltreferendar in der Kanzlei präsent sein.

Der theoretische Teil der Ausbildung kann - als Vollzeitstudium - innerhalb von drei Monaten absolviert werden. Als Fernkurs bietet er aber größt mögliche Flexibilität. So kann man die Studienbriefe diese ersten Blocks entweder vor der ersten Station im Vorbereitungsdienst oder während der ersten Monate im Referendariat durcharbeiten.

22. Mit welchem Zeitaufwand ist die DAV-Anwaltausbildung für die Ausbilder verbunden?

Die DAV-Anwaltausbildung verlangt nicht nur von den Referendaren, sondern auch von den Ausbildungskanzleien einen erheblichen Einsatz. Wer schon in der Vergangenheit ausgebildet hat, weiß aber, dass sich das Engagement auszahlt. Insbesondere, weil der DAV-Anwaltreferendar bis zu 12 Monate in der Kanzlei beschäftigt ist, wird er nach einer gewissen Einarbeitungszeit eigenverantwortlich mitarbeiten können. Trotzdem wird das Engagement als DAV-Ausbilder Ihnen auch in zeitlicher Hinsicht einiges abfordern: Der DAV meint, dass es nötig ist, dass der Referendar den gesamten Arbeitsauflauf in der Kanzlei kennen lernt. Er soll seinen Ausbilder im Büro, bei Gericht oder bei Verhandlungen begleiten. Eine ausführliche wöchentliche Dienstbesprechung kann helfen, anstehende Fragen konzentriert abzuarbeiten.

23. Was kostet die DAV-Anwaltausbildung?

Die praktische Ausbildung in den DAV-Ausbildungskanzleien kostet die Referendare nichts. Den theoretischen DAV-Ausbildungskurs bietet der DAV in Kooperation mit der FernUniversität Hagen nach dem Kostendeckungsprinzip an. Die Studiengebühren in Höhe von 2.250,00 € müssen von der Referendarin / dem Referendar getragen werden. Für Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten (zinslose Darlehen) wenden Sie sich an den DAV.

24. Stellt die Kostenpflicht nicht einen Systemwechsel dar?

Die Tatsache, dass die DAV-Anwaltausbildung kostenpflichtig ist, scheint auf den ersten Blick in der Tat einen Systemwechsel darzustellen. Andererseits stellt sich für den DAV die Frage, ob eine Ausbildung zum Rechtsanwalt wirklich völlig kostenlos sein muss. Auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater müssen für ihre Ausbildung eine erhebliche Summe aufbringen – außerdem hat sich die Erkenntnis, dass eine qualifizierte Ausbildung nicht zum Nulltarif zu haben ist, bei vielen jungen Juristen seit langem durchgesetzt: Abgesehen von den Kosten, die ca. 90 % aller Jurastudentinnen und -studenten für den Repetitor ausgeben, gibt es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von motivierten Referendarinnen und Referendaren, die schon während des juristischen Vorbereitungsdienstes etwa Fachanwaltskurse belegen. Gerade letztere wissen, dass sich die Investition in die eigene Ausbildung lohnt.

Die Kosten für den theoretischen Teil stellen für den DAV ein lösbares Problem dar; problematisch wäre es nur, wenn die Teilnahme an der DAV-Anwaltausbildung Referendarinnen und Referendaren, die die Summe nicht einfach aufbringen können, verwehrt bliebe. Dies ist nicht der Fall. Es ist sichergestellt, dass Bewerbern der Zugang zur DAV-Anwaltausbildung unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation möglich ist. Daher wird bedürftigen Bewerbern, die nicht in der Lage sind, die Kosten für den theoretischen Kurs aufzubringen, in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern eine Finanzierung angeboten, über die bei Bedarf in der DAV-Geschäftsstelle Informationen eingeholt werden können.

25. Ist die DAV-Anwaltausbildung auch etwas für angehende Spezialisten?

Die DAV-Anwaltausbildung ist eine Ausbildung zum Anwaltsgeneralisten. Das Curriculum ist auch im Hinblick auf die materiellen Rechtsgebiete sehr umfassend.

Natürlich verkennt der DAV nicht, dass es bei angehenden Kolleginnen und Kollegen einen Trend zur Spezialisierung gibt. Dennoch gibt es nach Auffassung des DAV Fertigkeiten, die jede Anwältin und jeder Anwalt beherrschen sollte. Einfach ausgedrückt: Auch ein Familienrechtler soll gegen einen Arbeitslosenhil-

fe-Bescheid seiner Mandantin vorgehen können, und eine Anwältin, die vorwiegend mittelständische Firmen in gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Fragen berät, muss unserer Meinung nach den Firmenchef in einem einfachen Strafverfahren beraten können. Das erwarten auch die Mandanten von ihrem Rechtsanwalt.

Die DAV-Anwaltausbildung vermittelt dieses Wissen und ist damit ein Modell, das sowohl der angehenden Spezialistin wie auch dem späteren allgemein ausgerichteten Einzelanwalt auf dem Arbeitsmarkt einen Vorsprung vor der Konkurrenz verschafft. Jede Ausbildung zum Spezialisten gewinnt übrigens durch solide allgemeine Grundlagen, wie sie in der DAV-Anwaltausbildung gelehrt werden.

Dass die DAV-Anwaltausbildung etwas für alle zukünftigen Anwältinnen und Anwälte ist, spiegelt sich auch im Spektrum der beim DAV zur Zeit registrierten ausbildungsbereiten Kanzleien wider. Auf den Listen stehen sowohl Einzelanwalte als auch international ausgerichtete Großkanzleien.

26. Ich vermisse im Curriculum der DAV-Anwaltausbildung Hinweise auf europäische Lehrinhalte. Woran liegt das?

Die DAV-Anwaltausbildung umfasst sehr wohl europarechtliche Inhalte. Einmal befasst sich ein Studienbrief mit dem Thema „Europarecht“. Zum anderen ist es aus Sicht des DAV selbstverständlich, dass nicht nur eigene Studienbriefe zum Europarecht angeboten werden, sondern dass in allen Lehrinhalten die europarechtlichen Bezüge vermittelt werden.

Innerhalb der praktischen Ausbildung hängt es von dem Tätigkeitsbereich der DAV-Ausbildungskanzlei ab, ob und inwieweit europarechtliche Themen vermittelt werden. Bei besonderem Interesse können Referendarinnen und Referendare eine entsprechende Kanzlei als Ausbildungskanzlei auswählen.

27. Ist es möglich, einen Teil der praktischen DAV-Anwaltausbildung im Ausland zu absolvieren?

Ja. Viele der Lehrinhalte der praktischen Ausbildung können auch in Kanzleien im Ausland vermittelt werden.